## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Quellgebiet des Idarbaches"

Landkreis Birkenfeld vom 4. Mai 1987

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Quellgebiet des Idarbaches".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 ha und umfasst die Abteilung 191 des Staatswaldes (Forstamt Dhronecken) in der Gemarkung Allenbach als Teilfläche des Flurstücks Flur 1 Nr. 1/32.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Quelleregion des Idarbaches als stark versumpfter Standort seltener in ihrem Bestandes bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1.Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2.Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,

- 3.Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
- 4.Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
  - 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
- 7.feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 8. Steinbrüche, Kies- oder Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen,
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- 10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
- 11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
- 12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
- 14. Flächen aufzuforsten,
- 15. Wald zu roden,
- 16. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 17. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fanf anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,

- 19. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
- 20. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
- 21. Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben,
- 22. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern,
- 23. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten beziehungsweise zu Tage zu fördern oder zu entnehmen,
- 24. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Nr. 24,
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten und Wildfütterungsautomaten,
- 3. für die Unterhaltung der Wege und Gewässer,
- 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1.§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2.§ 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- 3.§ 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4.§ 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
  - 5.§ 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 6.§ 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt,
- 7.§ 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 8.§ 4 Nr. 8 Steinbrüche, Kies- oder Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt,
- 9.§ 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
- 10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
- 11. § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 12. § 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
- 13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
- 14. § 4 Nr. 14 Flächen aufforstet,

- 15. § 4 Nr. 15 Wald rodet,
- 16. § 4 Nr. 16 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
- 17. § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt,
- 18. § 4 Nr. 18 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
- 19. § 4 Nr. 19 wildlebende Tiere am Bau oder im Nest- und Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- 20. § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
- 21. § 4 Nr. 21 Motorsportanlagen oder Modellflugsportanlagen errichtet, erweitert oder betreibt,
- 22. § 4 Nr. 22 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert,
- 23. § 4 Nr. 23 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet beziehungsweise zu Tage fördert oder entnimmt,
- 24. § 4 Nr. 24 organischen oder anorganischen Dünger ausbringt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet.

§ 7

Diese Verkündung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 4. Mai 1987 Koblenz

Bezirksregierung

- 554 - 0411

Dr. Theo Z

wanziger